

„DIE ERMITTLUNGEN SIND ABGESCHLOSSEN.“

Am 4. September gab der deutsche Oberst Klein den Befehl, zwei Tanklaster zu bombardieren, die sich nahe des deutschen Lagers in Kunduz befanden. Dabei kamen nach Berichten der Organisation des Nordatlantikvertrages (NATO) 142 ZivilistInnen¹ ums Leben. Warum das Strafverfahren gegen ihn eingestellt wurde ist für viele BeobachterInnen des Verfahrens äußerst undurchsichtig.

In einer umstrittenen Entscheidung hat die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe das Ermittlungsverfahren gegen den Bundeswehr-Oberst Klein und den Hauptfeldwebel Wilhelm wegen des Verdachts auf Kriegsverbrechen gegen Personen und des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung gem. §§ 8 und 11 des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) eingestellt. Der Angriff verstoße weder gegen nationales noch gegen internationales Recht und erfülle nicht den Tatbestand des § 11 I Nr. 3 VStGB, „Verbotene Methoden der Kriegsführung“.²

Die Stellungnahme der Bundesanwaltschaft lässt aufgrund der Einstufung des Tatsachenmaterials als Verschlussache offen, welcher Sachverhalt ihrer Entscheidung genau zugrunde liegt. Wie sie z. B. zu der Einschätzung gelangt, dass Oberst Klein „nach Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten“ davon ausgehen durfte, dass sich zur fraglichen Zeit keine ZivilistInnen am Einsatzort befanden, bleibt unklar. Die Opferanzahl wird in der Stellungnahme auf etwa 50 Personen geschätzt (ungleich NATO). Genauere Zahlen seien nicht ermittelbar, weil es wegen der gesellschaftlichen und religiösen Gegebenheiten in Afghanistan unmöglich sei, moderne Ermittlungsmethoden einzusetzen.

Bomben nach Feierabend

Nach Presseberichten wurden am 3. September 2009 gegen 15.30 Uhr Ortszeit zwei mit Treibstoff beladene zivile Tanklaster von Taliban-Kämpfern entführt, ungefähr fünfzehn Kilometer von der Operationszentrale der Bundeswehr entfernt, blieben die Wagen in einer Sandbank stecken. Von der afghanischen Polizei sowie von der Polizeimission der Europäischen Union über diesen Vorgang informiert, soll das Provincial Reconstruction Team Kunduz (Operationseinheit zum Wiederaufbau in Afghanistan – PRT) die Tanklaster mit Hilfe von Aufklärungsdrohnen verfolgt und 67 Taliban-Kämpfer gezählt haben.³ Oberst Klein, gegen 21.30 Uhr⁴ von dem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt, rief die Aufklärungsdrohnen jedoch zurück, und forderte stattdessen einen US-Bomber an. Grund: Die zuständigen Mitarbeiter hätten bereits Feierabend.

Der Lagebericht soll Oberst Klein von einer Personenkette in Verbindung mit einem afghanischen Informanten geliefert worden sein, der selbst keinen Sichtkontakt zu den Tanklastern hatte. Das zugrunde liegende Tatsachenmaterial ist jedoch geheim und daher keiner juristischen Überprüfung zugänglich. Der ehemalige Bundesrichter und Linken-Fraktionsmitglied Neskovic bezeichnet sie deshalb als „lückenhaft“ und „nicht nachvollziehbar“. Er kritisiert, dass die Bun-

desanwaltschaft nicht das Ergebnis des parlamentarischen Untersuchungsausschusses abgewartet habe, um ein endgültiges Urteil über das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts zu fällen.⁵

Einer der Rechtsanwälte der afghanischen Opfer, Wolfgang Kaleck, Generalsekretär des European Center for Constitutional and Human Rights, bezeichnen das Ermittlungsverfahren als „Geheimprozess“ – weder ihm noch seinen Kollegen sei in dem Verfahren Akteneinsicht gewährt worden.⁶ Sie wollen für Überlebende und Hinterbliebene des Angriffs Schadensersatz fordern.

Regeln ohne Konsequenzen

Hinzu kommt, dass Oberst Klein offensichtlich die Einsatzregeln der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan (ISAF) verletzt hat.⁷ Danach hätten die Kampfflugzeuge vor einem Bombenabwurf zunächst mit einem Tiefflug versuchen müssen, die am Einsatzort befindlichen Personen zu warnen, beziehungsweise zur Flucht zu bewegen (show of force).⁸ Zwar sind die ISAF-Regeln rechtlich nicht bindend. Der Umstand, dass Oberst Klein seine militärische Laufbahn trotz seines tödlichen Dienstvergehens ungehindert fortsetzen kann, ist trotzdem besorgniserregend – was nützen Einsatzregeln, wenn ein Verstoß folgenlos bleibt?

Wie sehr sich die Politik auch bemüht, den Einsatz als Friedensmission oder Notwendigkeit zur Verteidigung unserer Freiheit darzustellen, er findet bei der breiten Mehrheit der Bevölkerung keine Unterstützung. Das Scheinbild der Deutschen Bundeswehr als „denkenden Bürger in Uniform“ entlarvt sich durch ihre Mission am Hindukusch mehr und mehr als das was sie ist: Eine Armee in einem Krieg mit zahlreichen zivilen Todesopfern.

Kathrin Riez ist Rechtsreferendarin in Niedersachsen und setzt sich schwerpunktmäßig mit dem Strafrecht auseinander.

¹ www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Afghanistan/kunduz5.html (letzter Abruf aller Links: 11.07.2010).

² Vgl. www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?themenid=12&newsid=360.

³ COMISAF-Bericht sowie Bericht der Feldjäger war zeitweilig über [wikileaks](http://wikileaks.abrufbar) abrufbar.

⁴ Spiegel-online v. 19. Juni 2009, Die Alptraumnacht von Kunduz, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,663681,00.html>.

⁵ Spiegel-Online.de v. 19. Juni 2010, Ex-Bundesrichter Neskovic wirft Bundesanwaltschaft mangelnde Distanz vor, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,690194,00.html>.

⁶ Jungleworld.com v. 19. Juni 2010, Das ist ein Geheimprozess, <http://jungleworld.com/artikel/2010/18/40877.html>.

⁷ Süddeutsche.de v. 29. Oktober 2009, Gegen Regeln verstoßen, <http://www.sueddeutsche.de/politik/bundeswehr-angriff-in-afghanistan-gegen-regeln-verstossen-1.132777>.

⁸ Ebnd.